

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 17 (1961)
Heft: 4

Artikel: Arbeitsmöglichkeiten in internationalen Institutionen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-846524>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Arbeitsmöglichkeiten in internationalen Institutionen

(BSF) Junge Mädchen mit guter Allgemeinbildung und Kenntnissen in verschiedenen Sprachen wünschen häufig, in internationalen Institutionen zu arbeiten. Die nachfolgenden Auskünfte haben wir uns zu ihrer Orientierung verschafft.

Im allgemeinen ist zu sagen, dass ein Universitätsgrad nur für Bürolistinnen nicht erforderlich ist. Außerdem werden freiwerdende Posten meist durch Beförderung oder Änderungen im ständigen Personal neu besetzt. Nur untergeordnete Stellen stehen Bewerbern offen, die von außen kommen und ein Aufnahmeexamen bestehen. Hier einige Einzelheiten über die UNESCO (Paris), das Europäische Amt der Vereinigten Nationen, das Internationale Arbeitsamt und das Internationale Amt für Erziehung (alle drei in Genf).

UNESCO

Verwaltung: Frei werdende Posten sind sehr selten. Selbst für untergeordnete Stellen ist nebst perfekter Kenntnis von zwei offiziellen Sprachen ein Universitätsgrad erforderlich.

Übersetzer: Universitätsgrad.

Dolmetscher: Es gibt wenig ständige Posten.

Programm für technische Hilfe: Es werden nur hervorragend qualifizierte Spezialisten mit langjähriger Erfahrung angestellt. Die nationalen Organisationen schlagen ihre Kandidaten der UNESCO vor.

Büropersonal: Es wird nur am Ort selbst angeworben. Die Bewerber müssen mindestens zwei offizielle Sprachen beherrschen, praktische Erfahrung aufweisen und ein Examen als Stenotypisten mit Erfolg abgelegt haben.

Europäisches Amt der Vereinigten Nationen

Organisationsdienst: Es werden verlangt eine weitgehende Spezialisierung, Universitätsgrade auf Grund von höheren Studien in einem Wissensgebiete, das mit der Tätigkeit der UNO in Beziehung steht, und praktische Erfahrungen.

Technische Hilfe: Die in Entwicklungsgebiete ausgesandten technischen Berater müssen sich durch außerordentliche Kenntnisse auf ihrem Spezialgebiet auszeichnen.

Posten im Auskunftsdiensst: Diese Posten sind gewöhnlich solchen Beamten vorbehalten, die von den nationalen Auskunftsstellen (z. B. dem Rundfunk) der Mitgliedstaaten dem Europäischen Amte für eine bestimmte Dauer zugeteilt werden.

Übersetzer: Sie werden durch ein Aufnahmeexamen angeworben. Ihre Muttersprache muss eine der offiziellen Sprachen der UNO sein (englisch, französisch, spanisch, russisch, chinesisch). Erforderlich sind ein Universitätsgrad und langjährige Erfahrung.

Dolmetscher: Universitätsgrad und Kenntnis von drei offiziellen Sprachen.

Sekretariat: Nur solche Kandidaten sind zugelassen, deren Mutter-sprache französisch ist und die mindestens seit drei Jahren in der französischen Schweiz oder in der französischen Nachbarschaft in einem Umkreis von 25 km um Genf Wohnsitz haben.

Alter: mindestens 21 Jahre. Mittelschulbildung. Mindestens zweijährige Praxis. Diplom in Stenodactylographie. Jahresgehalt (frei von Einkommenssteuern) von Fr. 9 935.— bis Fr. 13 585.—

Die Kandidatin, die mit Erfolg ein Examen in französisch, spanisch oder russisch besteht, wird in eine höhere Gehaltsklasse versetzt.

Internationales Arbeitsamt

Das Sekretariatspersonal wird durch Ausschreibung angeworben. Kandidaten müssen mindestens drei Jahre in der französischen Schweiz oder in Frankreich in einem Umkreis von 25 km um Genf Wohnsitz haben.

Examen: Stenadactylographie und französischer Aufsatz.

Alter: 20 bis 35 Jahre.

Jahresgehalt (frei von Einkommenssteuern) Fr. 9 935.— bis Fr. 13 585.—

Internationales Amt für Erziehung

Das Sekretariat beschäftigt nur etwa 15 Personen. Im allgemeinen sind die Sekretäre des Amtes schweizerischer Nationalität.

C H R O N I K S c h w e i z

Hat das Glarner Frauenstimmrecht eine Chance?

„Wir waren die letzten, die Lehrerinnen anstellten; wir waren die letzten, die Hexen verbrannten. Werden wir auch die letzten sein, die das Frauenstimmrecht einführen?“ fragte Fritz Etter im Glarner Landrat, als er den Antrag auf Einführung des Frauenstimmrechtes in Kirchen-, Schul- und Armenfragen begründete. „Wir waren aber auch die ersten, die ein Fabrikgesetz einführten — schon 1848, 29 Jahre vor dem eidgenössischen —“, hielt ihm ein anderer Befürworter der Frauenstimmrechtsvorlage entgegen und appellierte damit an die fortschrittlichen Impulse der Glarner Männer. So könnten die Glarnerinnen also doch noch eine Chance haben, das Frauenstimmrecht zu bekommen. Der Landrat selbst hat zwar mit 33 gegen 32 Stimmen Ablehnung der Vorlage empfohlen. *Aber das letzte Wort hat nun die Landsgemeinde.* F. S.

Solothurnerinnen als Geschworene wählbar!

Am 4./5. März ist im Kanton Solothurn eine Verfassungsänderung und ein Gesetz für eine neue Gerichtsordnung mit rund 19 000 Ja gegen rund 13 000 Nein angenommen worden. Damit sind nun auch Frauen ins solothurnische Amtsgericht als Geschworene, als Ersatzrichter und als Gerichtsschreiber wählbar. F. S.